

Einfache Anfrage Kellenberger-Vilters-Wangs vom 28. November 2023

## Angemessene Inkonvenienzen bei der Kantonspolizei St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. März 2024

Marc Kellenberger-Vilters-Wangs erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 28. November 2023 nach der Aktualität der Inkonvenienz-Entschädigung. Er stellt die Frage, ob Nacht- und Pikettdienste insbesondere in der Kantonspolizei nicht zeitgemässe und mit der Privatwirtschaft vergleichbare Entschädigungen verdienen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Inkonvenienzen umfassen Entschädigungen für Arbeiten unter besonderen Umständen. Verschiedene Berufsgruppen der kantonalen Verwaltung können Inkonvenienzen beziehen. So gibt es entsprechende Entschädigungen bei der Kantonspolizei, aber auch in der Staatsanwaltschaft, im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, und nicht zuletzt auch in den Gesundheitsberufen. Die Inkonvenienzen wurden grundlegend das letzte Mal im Jahr 2008 angepasst. Zwischenzeitlich wurden die Ansätze regelmässig überprüft. Dabei ist zu bedenken, dass Vergleiche unter den Verwaltungen und auch mit Bezug auf Regelungen der Privatwirtschaft schwierig sind. Neben den reinen Ansätzen ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise im Bereich der Nachtzeitzuschläge deutliche kantonale Unterschiede bestehen. Gemäss der kantonalen Personalverordnung (sGS 143.11; abgekürzt PersV) beginnt die Nachtzeit bereits um 19.00 Uhr und berechtigt nach Art. 24 i.V.m. Art. 39 PersV bereits ab diesem Zeitpunkt zu einer Inkonvenienzenschädigung. In anderen Kantonen entsteht eine entsprechende Entschädigung erst später.

Unabhängig von diesen Regelungen zeigte der Abschlussbericht des Projekts «Review Lohnsystem», dass die verschiedenen Zusatzentschädigungen, wie auch die Inkonvenienzenschädigungen, generell überprüft werden müssen. Für die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hat auch die Rechtspflegekommission des Kantonsrates in ihrer Berichterstattung 2023 der Regierung empfohlen, die Pikettentschädigungen im Hinblick auf die Angemessenheit und im interkantonalen Vergleich zu überprüfen (82.23.02, Ziff. 6). Gerade auch im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel haben einige umliegende Kantone kürzlich ihre Inkonvenienzansätze teilweise stark angehoben, womit die bestehenden Regelungen des Kantons St.Gallen im Quervergleich nicht mehr vollends bestehen können. Die entsprechenden Revisionsarbeiten haben begonnen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Beträge gemäss Anhang 3 zur Personalverordnung wurden letztmals per 1. Januar 2008 angepasst. Zwischenzeitlich gab es verschiedene Anpassungen in Bezug auf die Anspruchsberechtigungen (z.B. Definition des Zeitpunkts der Nachtarbeit), womit die Marktfähigkeit der bestehenden Ansätze im jeweiligen Zeitpunkt gewahrt werden konnte.
2. Die Arbeit, insbesondere in Berufen mit Nacht- und Pikettdiensten, ist anspruchsvoll und belastend. Die finanzielle Entschädigung dieser Zusatzbelastung muss angemessen und marktüblich sein. Daneben sind auch weitere Bedingungen wichtig, welche die Umstände

und Belastungen entsprechender Arbeiten verringern. Dazu gehört die Möglichkeit, entsprechende Arbeitspläne frühzeitig zu kennen, eine gewisse Verlässlichkeit der Personaleinsatzplanung usw. Gerade in diesen Themenfeldern wurden einige Verbesserungen vorgenommen, was die Belastung zusätzlich verringert. Dennoch anerkennt die Regierung, dass die Ansätze der Inkonvenienzen überarbeitet werden müssen.

3. Diese Frage muss mit Blick auf den Vergleich mit der Privatwirtschaft differenziert beurteilt werden. Neben der reinen Ansatz-Höhe sind auch die Regeln der Anspruchsberechtigung zu berücksichtigen. Zudem haben, insbesondere im Bereich der Kantonspolizei, einige Korps begonnen, entsprechende Einsätze und Aufgaben mit Pauschalbeiträgen zu entschädigen. Diese Entwicklung macht einen direkten Vergleich schwierig.